

Die Abwehr ungerechtfertigter Honoraransprüche des Arztes – Wahlleistungsvereinbarungen, IGeL und Co.

Die Abwehr ungerechtfertigter Honoraransprüche des Arztes – Wahlleistungsvereinbarungen, IGeL und Co.

Der überforderte Patient (brand eins, 2015) – und der überforderte Anwalt

Problem: Intransparenz des privatärztlichen Abrechnungssystems – kontrollieren muss der Patient, der die Abrechnung nicht versteht und nicht verstehen kann

Problem: Analogziffern (Hautkrebs-Screening darf als Lungenfunktionstest abgerechnet werden) – nur plumpe und offensichtlich fehlerhafte Falschabrechnungen fallen auf

Typische Falschabrechnungen (die man nicht als solche erkennt):

- Mehrfache Einbestellung für mehrere Untersuchungen (mehrfache Abrechnung der Konsultationsgebühr)
- Krebsfrüherkennung ist Komplexleistung (trotzdem Abrechnung in Einzelschritten)

Was also tun – Wege im Umgang mit fehlerhaften Abrechnungen



"My doctor told me to avoid any unnecessary stress, so I didn't open his bill."

Die Abwehr ungerechtfertigter Honoraransprüche des Arztes – Wahlleistungsvereinbarungen, Igel und Co.

Falschabrechnung bei privatärztlicher Behandlung – was tun ?

1. Rechnung prüfen

Tipp: www.derprivatpatient.de/arzt/arztrechnung_pruefen

Privatpatient muss Rechnung auf Plausibilität prüfen (AG München, Urteil vom 04.07.2013, Az.: 282 C 28161/12)

Prüfung durch Ärztekammer möglich

§ 12 GOÄ:

- Name des Arztes, Name des Patienten, Datum, Rechnungsnummer
- Datum der Leistung, Bezeichnung
- Gebührenziffer
- Gebührensatz/Steigerungssatz (Begründung für Faktor > 1,8)
- Anzahl der Leistungen
- Einzelleistungspreis
- Gesamtbetrag
- Minderungsbetrag nach §6a GOÄ (25%/15%)

Die Abwehr ungerechtfertigter Honoraransprüche des Arztes – Wahlleistungsvereinbarungen, IGeL und Co.



Die Abwehr ungerechtfertigter Honoraransprüche des Arztes – Wahlleistungsvereinbarungen, IGeL und Co.

Falschabrechnung bei privatärztlicher Behandlung – was tun ?

2. Rechnung widersprechen

- Vorsicht: materiell unrichtige Rechnung ist bei Vorliegen der formellen Voraussetzungen fällig (BGH, Urteil vom 21.12.2006 Az.: III ZR 117/06, GesR 2007, 117)
- Schriftlicher Widerspruch ratsam (Inkasso, Schufa)
- Privatrechnung bei gesetzlich Versicherten nur, wenn ausdrücklich nach einer Privatrechnung verlangt wird (AG München, Urteil v. 28.04.2010, Az.: 163 C 34297/09, ZMGR 2011, 401)

Die Abwehr ungerechtfertigter Honoraransprüche des Arztes – Wahlleistungsvereinbarungen, IGeL und Co.

Häufige Fehler in Wahlleistungsvereinbarungen

- Unwirksamkeit bei unvollständigem Zitieren des § 17 Abs.3 S.1 KHEntG (BGH MedR 2015, 120ff.)

„Eine Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen erstreckt sich auf alle an der Behandlung des Patienten beteiligten Angestellten oder beamteten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen im Rahmen der vollstationären und teilstationären sowie einer vor- und teilstationären Behandlung (§ 115a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten oder ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses; darauf ist in der Vereinbarung hinzuweisen.“

Die Abwehr ungerechtfertigter Honoraransprüche des Arztes – Wahlleistungsvereinbarungen, IGeL und Co.

Häufige Fehler in Wahlleistungsvereinbarungen

Konsequenzen:

1. Vollständiges Zitieren der Vorschrift in der Vereinbarung
2. Keine Wahlleistungen durch Honorarärzte
3. Möglich: Wahlleistungen durch Belegärzte und Ärzte der sog. externen Liquidationskette (vom Wahlarzt veranlasste Leistungen externer Ärzte)
4. Keine Ausweitung der Zahl der Vertreter auf beliebig viele Ärzte (6 Ärzte pro Fachrichtung zu viel, LG Heidelberg, Urteil vom 21.12.2012, Az.: 3 S 16/12), keine Vielzahl ständiger ärztlicher Vertreter

Die Abwehr ungerechtfertigter Honoraransprüche des Arztes – Wahlleistungsvereinbarungen, IGeL und Co.

Häufige Fehler in Wahlleistungsvereinbarungen

- Unterrichtung über die Kosten der Wahlleistungen: bei ärztlichen Wahlleistungen muss nur über die Art und Weise des Zustandekommens der Preise informiert werden
- Unterrichtung des Patienten vor dem Abschluss der Wahlleistungsvereinbarung
- Abschluss der Vereinbarung vor dem Eingriff (kein Abschluss durch vollmachtlosen Vertreter)

Die Abwehr ungerechtfertigter Honoraransprüche des Arztes – Wahlleistungsvereinbarungen, IGeL und Co.

Häufige Fehler in Wahlleistungsvereinbarungen - Verhinderungsfall

- Verhinderung darf nicht vorhersehbar gewesen sein
- bei vorhersehbarer Verhinderung Information des Patienten so früh wie möglich
- Verzicht auf Wahlleistungsvereinbarung muss zur Wahl gestellt werden
- Ist OP bis zum Ende der Verhinderung aufschiebbar, muss dies dem Patienten zur Wahl gestellt werden

Die Abwehr ungerechtfertigter Honoraransprüche des Arztes – Wahlleistungsvereinbarungen, IGeL und Co.

Folgen einer Behandlung trotz unwirksamer Wahlleistungsvereinbarung

- Haftung auch dann, wenn Behandlung fehlerfrei erfolgt ist (Arg.: mangelnde Einwilligung, BGH NJW 2016, 3523) – kein Einwand rechtmäßigen Alternativverhaltens
- Strafrecht: fahrlässige Körperverletzung, Abrechnungsbetrug bei Abrechnung als Wahlleistung (LG Aschaffenburg, Urteil v. 29.10.2013 (KIS 104 Js 13948/07))
- Verlust des Honoraranspruchs

Die Abwehr ungerechtfertigter Honoraransprüche des Arztes – Wahlleistungsvereinbarungen, IGeL und Co.

Sonderfall: Privatklinik und Plankrankenhaus „unter einem Dach“

- § 17 Abs.1 S.5 KHEntG verfassungsmäßig (BGH GesR 2018, 437; s. auch BVerfG, MedR 2014, 159)

„Eine Einrichtung, die in räumlicher Nähe zu einem Krankenhaus liegt und mit diesem organisatorisch verbunden ist, darf für allgemeine, dem Versorgungsauftrag des Krankenhauses entsprechende Krankenhausleistungen keine höheren Entgelte verlangen, als sie nach den Regelungen dieses Gesetzes, des Krankenhausentgeltgesetzes und der Bundespflegesatzverordnung zu leisten wären.“

Die Abwehr ungerechtfertigter Honoraransprüche des Arztes – Wahlleistungsvereinbarungen, IGeL und Co.

Sonderfall: Keine Vorleistungspflicht beim Zahnarzt oder Kieferorthopäden

- § 10 GOZ legt Vorleistungspflicht des Zahnarztes fest – abweichende Vereinbarungen verstoßen gegen §§ 8 I, 3 I UWG (LG Münster vom 13.07.2016, Az.: 012 O 359/15)

Die Abwehr ungerechtfertigter Honoraransprüche des Arztes – Wahlleistungsvereinbarungen, IGeL und Co.

IGeL-Leistungen

Meldungen vom 03.05.2018

KASSEN-EXPERTEN: SELBSTZAHLER-LEISTUNGEN OFT NUTZLOS

IGEL-LEISTUNGEN: KRANKENKASSEN WARNEN VOR ABZOCKE BEIM ARZT (BERLINER MORGENPOST)

- Einerseits: Mit IGeL-Leistungen 1-1,5 Mrd Umsatz pro Jahr – starke Kommerzialisierung, einhergehend mit kritischer Haltung und generalisiertem Vertrauensverlust
- Andererseits: Patienten suchen oft von sich aus nach alternativen Heilmethoden (40%-50% der Krebspatienten)

Die Abwehr ungerechtfertigter Honoraransprüche des Arztes – Wahlleistungsvereinbarungen, IGeL und Co.

IGeL-Leistungen

- Berufsordnungen: Gebot angemessener Honorargestaltung nach der GOÄ
- Wirtschaftliche Aufklärungspflicht (dazu sogleich)
- Empfehlungen der Bundesärztekammer 2006:
 - Sachliche Information
 - Keine Abwertung des Leistungsangebots der GKV
 - Darstellung des medizinischen Nutzens (notwendig/empfehlenswert/vertretbar)
 - Bedenkzeit
 - Schriftlicher Behandlungsvertrag (dazu sogleich)
 - Keine Koppelung GKV-Leistung mit Selbstzahlerleistungen
 - GOÄ – keine Pauschalen

Die Abwehr ungerechtfertigter Honoraransprüche des Arztes – Wahlleistungsvereinbarungen, IGeL und Co.

IGeL-Leistungen

- Keine Zuzahlungen für GKV-Leistungen (§ 128 Abs.5a SGB V, § 18 BMV-Ä)
- Beeinflussungsverbot: Vertragsarzt darf nicht bewirken, dass der Patient statt einer GKV-Leistung eine Privatleistung in Anspruch nimmt (§ 128 Abs.5a SGB V)
- Vergütung nur, wenn
 - Versichertenkarte nicht vorgelegt wird
 - Versicherter ausdrücklich verlangt, auf eigene Kosten behandelt zu werden (schriftliche Bestätigung erforderlich)
 - IGeL-Leistungen nur nach schriftlicher Vereinbarung und wirtschaftlicher Aufklärung

Die Abwehr ungerechtfertigter Honoraransprüche des Arztes – Wahlleistungsvereinbarungen, IGeL und Co.

IGeL-Leistungen

- Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung erforderlich (§ 18 BMV-Ä; LG Mannheim, VersR 2008, 823)
- Besondere Anforderungen an die Aufklärungspflicht: bei neuen und umstrittenen Behandlungsmethoden Maßstab eines besonders vorsichtigen Arztes (BGH MedR 2008, 87 (88f.) – Racz-Katheter)
- Informationen über die Behandlungskosten (§ 630c Abs.3 BGB)
- Keine Umgehung der Aufklärungspflicht durch AGB's (LG Düsseldorf, Urteil vom 07.12.2016 Az.:12 O 75/16: „Ich habe die Patienteninformation zur Früherkennung des grünen Stars (Glaukom) gelesen und wurde darüber aufgeklärt, dass trotz des Fehlens typischer Beschwerden eine Früherkennungsuntersuchungen ärztlich geboten ist.,, – unzulässig wegen Beweislastumkehr zu Lasten des Patienten)

Die Abwehr ungerechtfertigter Honoraransprüche des Arztes – Wahlleistungsvereinbarungen, IGeL und Co.

IGeL-Leistungen

Wirtschaftliche Aufklärungspflicht

§ 630 c Abs.3 BGB

Weiß der Behandelnde, dass eine vollständige Übernahme der Behandlungskosten durch einen Dritten nicht gesichert ist oder ergeben sich nach den Umständen hierfür hinreichende Anhaltspunkte, muss er den Patienten vor Beginn der Behandlung über die voraussichtlichen Kosten der Behandlung in Textform informieren. Weitergehende Formanforderungen aus anderen Vorschriften bleiben unberührt.

- Pflicht zur Erstellung eines Heil- und Kostenplanes vor der Behandlung
- Keine Pflicht zur Aufklärung über sozialrechtliche Folgen der fehlenden Lückenlosigkeit einer AU (OLG Köln, Beschluss vom 23.10.2017, Az.: 5 W 23/17)
- Keine Pflicht zum Hinweis auf Nichterstattung der Mehrwertsteuer durch die Krankenkasse (LG Berlin, GesR 2017, 270)

Die Abwehr ungerechtfertigter Honoraransprüche des Arztes – Wahlleistungsvereinbarungen, IGeL und Co.

IGeL-Leistungen

Wirtschaftliche Aufklärungspflicht

- Vertragliche Nebenpflicht
- Aufklärung über unsichere Kostenerstattung und Kostenvoranschlag (in Textform)
- Vergütung außerhalb des Standards nur als verlangensleistung § 1 Abs.2 S.2 GOÄ
- Keine Pauschalen, § 2 GOÄ
- Problem: Analogziffern für neue Behandlungsmethoden § 6 Abs.2 GOÄ

Die Abwehr ungerechtfertigter Honoraransprüche des Arztes – Wahlleistungsvereinbarungen, IGeL und Co.

Verjährung/Verwirkung von Honorarforderungen

- Honoraransprüche aus einem ärztlichen Dienstvertrag verjähren grundsätzlich innerhalb von drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt gemäß § 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB mit Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, wobei die Frist jedoch erst mit Fälligkeit des Anspruchs zu laufen beginnt). Da gemäß § 12 Abs. 1 GOÄ die Erteilung einer Gebührenrechnung Fälligkeitsvoraussetzung für den Vergütungsanspruch des Arztes ist, beginnt die Verjährung somit erst mit dem Zugang der Gebührenrechnung zu laufen (AG München, Urteil v. 28.09.2010, Az.: 213 C 18634/10, LS.)
- Zum Schutz des Patienten vor unangemessen verspätet gestellten Rechnungen kommt eine Verwirkung der Honorarforderung des Arztes in Betracht, wenn seit dem Zeitpunkt, in dem die Rechnung hätte erteilt werden können, die regelmäßige Verjährungsfrist vergangen ist (LG Nürnberg-Fürth, Urteil vom 25.11.2008, Az.: 13 O 1808/06)

Die Abwehr ungerechtfertigter Honoraransprüche des Arztes – Wahlleistungsvereinbarungen, IGeL und Co.

Am Ende muss man aber nicht immer die Berechtigung des ärztlichen Honorars in Zweifel ziehen

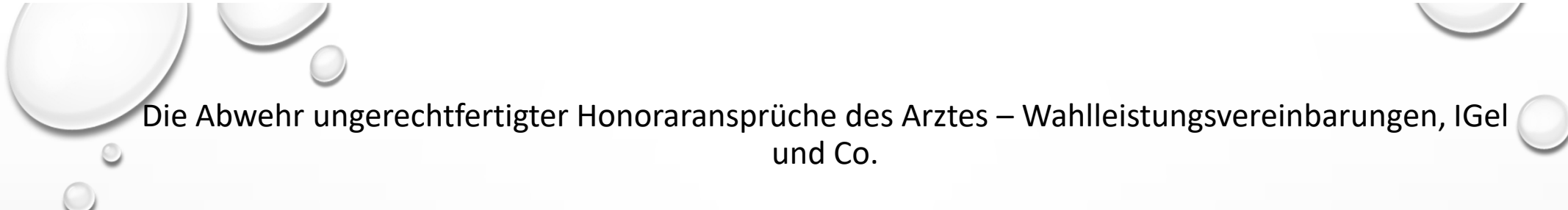
Eine Anekdote aus dem alten Wien:

In einem Wiener Cafe sitzt ein bekannter Mediziner und sieht, wie sich ein anderer Gast an einem Stück Fleisch verschluckt. Der Mann droht zu ersticken, ringt nach Luft, läuft lila an, die Situation ist dramatisch.

Der Professor geht ganz ruhig an den Tisch des Mannes, wendet den Heimlich-Griff an, und rettet so dem Mann das Leben.

Der Mann kommt wieder zu Atem und fragt: „Ich würde mich gerne erkenntlich zeigen, was kann ich für Sie tun?“

Der Professor in aller Bescheidenheit: „Zahlen Sie mir doch einfach das, was sie noch vor einer Minute zu geben bereit gewesen wären.“



Die Abwehr ungerechtfertigter Honoraransprüche des Arztes – Wahlleistungsvereinbarungen, IGeL und Co.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit